

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland  
IVD DS 1932-5(15)5

**Übersicht über die  
Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden  
und beruflichen Schulen**

**Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen  
der Voll- bzw. Teilzeitlehrkräfte**

**Besondere Arbeitszeitmodelle**

**Schuljahr 2010/2011**

Stand: September 2010

## Arbeitszeit (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2010/2011

Schularten	Baden-Württemberg <sup>1)</sup>	Bayern <sup>1)2)</sup>	Berlin	Brandenburg	Bremen <sup>1)</sup>	Hamburg <sup>1)</sup>	Hessen <sup>1)</sup>	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	28	29/28,5/28	28	28 <sup>1)</sup>	28	27,9	29/28,5/28	27,5
Orientierungsstufe				28 <sup>2)</sup>		26,9	26/25,5/25	
Hauptschule	27 <sup>1)2)</sup>	28/27,5/27	27		./. <sup>2)</sup>		27 <sup>2)</sup> /26,5 <sup>2)</sup> /26 <sup>2)</sup>	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				26	27 <sup>2)</sup>	26		27
Realschule	27	25-29 <sup>3)</sup> /24,5-28,5 <sup>3)</sup> / 24-28 <sup>3)</sup>	27			26	27/26,5/26	
Gymnasium	25/27 <sup>3)</sup>	24-28 <sup>3)</sup> /23,5-27,5 <sup>3)</sup> / 23-27 <sup>3)</sup>	26	26	27 <sup>3)</sup> /25 <sup>4)</sup>	26,9 <sup>2)</sup> /25,1 <sup>3)</sup> /22,2 <sup>4)</sup>	26 <sup>3)</sup> /25,5 <sup>3)</sup> /25 <sup>3)</sup>	27
Integrierte Gesamtschule			26 <sup>1)</sup>	28 <sup>1) und 2)</sup> / 26	27 <sup>5)</sup> /25 <sup>6)</sup>	26,9 <sup>2)</sup> /26,0 <sup>3)</sup> /22,2 <sup>4)</sup>	26 <sup>3)</sup> /25,5 <sup>3)</sup> /25 <sup>3)</sup>	27
Sonderschule	26/28/31 <sup>4)</sup>	27/26,5/26 <sup>4)</sup>	27	26 <sup>3)</sup>	27 <sup>7)</sup>	26,9	28/27,5/27	27
Berufliche Schulen	25/27/28 <sup>5)</sup>	24-28 <sup>3)</sup> /23,5-27,5 <sup>3)</sup> / 23-27 <sup>3)</sup>	25/26	26	25	26,9 <sup>5)</sup> /25,1 <sup>6)</sup> /23,5 <sup>1)</sup> / 22,2 <sup>8)</sup>	25/24,5/24	27 <sup>1)</sup> /30 <sup>2)</sup>

Schularten	Niedersachsen <sup>1)</sup>	Nordrhein-Westfalen <sup>1)</sup>	Rheinland-Pfalz <sup>1)</sup>	Saarland <sup>1)</sup>	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein <sup>1)1)</sup>	Thüringen
Grundschule	28	28	27,8 <sup>1)</sup>	28,5/28 <sup>1)</sup>	28	27	28	27
Orientierungsstufe								
Hauptschule	27,5	28	27				27,5	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	26,5/27,5		27	27	26	25		26
Realschule	26,5	28	27				27	
Gymnasium	23,5	25,5	24	26/25 <sup>2)</sup>	26 <sup>1)</sup>	23 <sup>1)</sup> /24 <sup>2)</sup> /25	25,5/27 <sup>2)</sup>	23-26
Integrierte Gesamtschule	24,5	25,5	27 <sup>2)</sup> /26 <sup>3)</sup> /24 <sup>4)</sup>	27/26/25 <sup>3)</sup>		23 <sup>1)</sup> /24 <sup>2)</sup> /25	27	23-26
Sonderschule	26,5	27,5	27	27	25 <sup>2)</sup> /32 <sup>3)</sup>	25	27	25
Berufliche Schulen	24,5/25,5 <sup>1)</sup>	25,5	24 <sup>5)</sup>	25,5/28 <sup>4)</sup> /31 <sup>5)</sup>	26 <sup>4)</sup> /27 <sup>5)</sup> /28 <sup>6)</sup>	25/27 <sup>3)</sup>	28 <sup>3)</sup> /27 <sup>4)</sup> /25,5 <sup>5)</sup>	23-27

\*) Besondere Arbeitszeitmodelle (siehe entsprechende Tabelle).

## **Fußnoten zu Arbeitszeit (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2010/2011**

- Baden-  
Württemberg:
- 1) Lehrer an Hauptschulen oder Werkrealschulen ist, wer mindestens 14 Wochenstunden an der Hauptschule oder Werkrealschule unterrichtet. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, Anrechnung, Ermäßigung, Freistellung oder Arbeitsbefreiung gilt als Lehrer an Hauptschulen oder Werkrealschulen, wer mit mehr als der Hälfte seiner restlichen Unterrichtsverpflichtung an der Hauptschule oder Werkrealschule unterrichtet. Unabhängig davon gilt als Lehrer an Hauptschulen oder Werkrealschulen auch der Lehrer einer verbundenen Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule und der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz an einer verbundenen Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrkräften der erste Unterrichtstag.
  - 2) Ab dem Schuljahr 2010/11 führt BW die Werkrealschule und die Hauptschule. Für Lehrkräfte an Werkrealschulen und Hauptschulen gilt ein Regelstundenmaß in Höhe von 27 Deputatsstunden pro Woche.
  - 3) Lehrkräfte mit großer Fakultas (Lehrbefähigung für alle Stufen des Gymnasiums): 25; Lehrkräfte mit kleiner Fakultas: 27.
  - 4) Wissenschaftliche Lehrkräfte an Sonderschulen: 26, Fachlehrer musisch-technisch: 28, Fachlehrer an Sonderschulen: 31.
  - 5) Wissenschaftliche Lehrkräfte (höherer und gehobener Dienst): 25; Technische Lehrer - kaufmännisch und hauswirtschaftlich: 27; Fachlehrer, Technische Lehrer - gewerblich und Sportlehrer: 28.
- Berlin
- 1) Pflichtstunden auch an Integrierten Sekundarschulen.
- Bayern:
- 1) Pflichtstunden bei einem Lebensalter bis zum vollendeten 50. Lebensjahr/vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr/ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.
  - 2) Nicht angegeben ist die Unterrichtspflichtzeit von Fachlehrern, die abhängig von der Schulart, dem Anteil des fachtheoretischen Unterrichts und dem Lebensalter 25 bis 30 Unterrichtsstunden beträgt.
  - 3) Die Unterrichtspflichtzeit hängt vom fachspezifischen Unterrichtseinsatz ab.
  - 4) Die angegebenen Werte gelten für Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung.
- Brandenburg:
- 1) Auch bei überwiegendem Einsatz in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Oberschulen und Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
  - 2) Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen und an Oberschulen sowie Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
  - 3) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung": 20 Unterrichtsstunden und 11 Zeitstunden im Ganztagsbereich.
- Bremen:
- 1) Für Lehrkräfte in der Stadtgemeinde Bremen, die bis zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich die ausgewiesene Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde. Die Erhöhung des Unterrichts erstreckt sich für die betroffenen Lehrkräfte auf die Dauer von zwei Schuljahren, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. Lehrkräfte, die neu eingestellt wurden, sind in den ersten zwei Jahren von der Erhöhung ausgenommen.
  - 2) Sekundarschule 5-10, Gymnasium 5-9, Oberschule (Schulen im Reformprozess, die zu den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 in der Jg.-Stufe 5 mit dieser Schulform begonnen haben bzw. beginnen).  
Die Schulart Hauptschule ist mit Ende des Schuljahres 2008/09 bereits ausgelaufen, für eine Hauptschule gibt es eine Sonderregelung zur Fortführung.
  - 3) Sek I (Jahrgangsstufen 5 bis 9).
  - 4) Sek II (Jahrgangsstufen 10 bis 12/13).
  - 5) Sek I (Jahrgangsstufen 5 bis 10).
  - 6) Gymn. Oberstufe an integrierten Gesamtschulen.
  - 7) Lehrkräfte an Förderzentren.

- Hamburg:
- 1) Es handelt sich um durchschnittliche Unterrichtsstunden. Die Unterrichtseinsatzplanung der Lehrkräfte erfolgt in Hamburg seit 1.08.2003 nach einem neuen Lehrerarbeitszeitmodell, das keine Pflichtstunden mehr enthält (siehe unter Arbeitszeitmodelle). Die Anzahl der Unterrichtsstunden der Lehrkräfte ist danach nicht nur schulformabhängig, sondern jetzt auch abhängig von Klassenart- und -stufe sowie erteilten Fächern (geregelt nach Faktorisierungsmodell - 37,72 Wochenstd./entspr. Faktor). Die tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ergeben sich somit durch die konkrete Einsatzfeinplanung.
  - 2) Beo (Klassenstufe 6).
  - 3) Sek I (Klassenstufen 7 bis 9/10).
  - 4) Sek II (Jahrgangsstufen Gym.10 bis 12 bzw. IGS 11 bis 13).
  - 5) Berufsschule (Teilzeit) und Berufsvorbereitung (Vollzeit).
  - 6) Berufsfachschule.
  - 7) Fachoberschule.
  - 8) Fachschulen und berufl. Gymnasien.
- Hessen:
- 1) Pflichtstunden bei einem Lebensalter bis 50/ von 51 bis 60/ ab 61.
  - 2) Altersabhängig für Lehrkräfte, die mit mehr als der Hälfte ihrer Pflichtstunden in Hauptschulklassen mit mehr als 23 Schülerinnen oder Schülern unterrichten, 26, 25,5 oder 25 Unterrichtsstunden pro Unterrichtswoche.
  - 3) Altersabhängig bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe 26, 25,5 oder 25 Unterrichtsstunden pro Unterrichtswoche.

## noch: Fußnoten zu Pflichtstunden der Lehrkräfte

- Mecklenburg-  
Vorpommern:
- 1) Lehrkräfte an beruflichen Schulen (ohne Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht).
  - 2) Lehrkräfte im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen.
- Nieder-  
sachsen:
- 1) Lehrkräfte in einer Laufbahn des höheren Dienstes 24,5; Lehrkräfte in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes 25,5 Unterrichtsstunden.
- Rheinland-Pfalz:
- 1) Umgerechnet in 45-Minuten-Stunden.
  - 2) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen oder Realschulen bei einem Einsatz in den Klassenstufen 5-10.
  - 3) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen oder Realschulen bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11-13 mit zwei bis vier Wochenstunden.
  - 4) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen oder Realschulen bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11-13 ab fünf Wochenstunden; mit Lehrbefähigung für Gymnasien.
  - 5) Bei 14 oder mehr Stunden im berufsbildenden Bereich: 24 Stunden.
- Saarland:
- 1) 28 für Schulleiter.
  - 2) Bei einem Einsatz von mindestens acht Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe.
  - 3) Bei einem Einsatz in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens acht Wochenstunden: 25, bei einem Einsatz mit mindestens 2 Wochenstunden: 26, sonst: 27 Pflichtstunden.
  - 4) Fachlehrer.
  - 5) Lehrwerkmeister.
- Sachsen:
- 1) Verminderung um eine Stunde bei mindestens 6 Stunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem); Verminderung um zwei Stunden bei mindestens 9 Stunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem).
  - 2) Lehrkräfte an Förderschulen.
  - 3) Fachlehrer an Förderschulen.
  - 4) Lehrkräfte, die ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen.
  - 5) Lehrkräfte, die theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen.
  - 6) Lehrkräfte, die fachpraktischen Unterricht erteilen.
- Sachsen-Anhalt:
- 1) Lehrkräfte mit mindestens 16 Stunden in der Kursstufe.
  - 2) Lehrkräfte mit mindestens 8 Stunden in der Kursstufe.
  - 3) Fachpraxislehrkräfte.
- Schleswig-  
Holstein:
- 1) Regelmäßige wöchentliche Pflichtstunden für die der Schulart entsprechende Laufbahn (ohne Fachlehrer und sonstige Lehrkräfte).
  - 2) Andere Lehrkräfte an Gymnasien, soweit sie nicht in der Oberstufe eingesetzt werden.
  - 3) Bei Einsatz in der Oberstufe.
  - 4) Für Fachlehrer mit Eingangsamt A 10 an beruflichen Schulen.
  - 5) Für Fachlehrer mit Eingangsamt A 11 an beruflichen Schulen.
  - 6) Studienräte an berufsbildenden Schulen und Berufsschuloberlehrkräfte.

**Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2010/2011**  
**Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen<sup>1)</sup> - Vollzeit**

Schularten	Baden-Württemberg <sup>2)</sup>	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	1 Stunde ab dem 58. Lebensjahr und 2 Stunden ab dem 60. Lebensjahr.	Im Bereich der Hauptschule 1 Stunde ab dem 58. und 2 Stunden ab dem 62. Lebensjahr. Für die restlichen Schularten 1 Stunde ab dem 58., 2 Stunden ab dem 60. und 3 Stunden ab dem 62. Lebensjahr.	Nur für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 01.03.2005 eingestellt wurden und das 50. Lebensjahr vor dem 01.09.08 erreicht haben: Mindestens 2/3 Deputat: ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden.	1 Stunde ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahr bzw. 2 Stunden ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahr folgenden Schuljahrs, soweit nicht aus anderen Gründen (Ausnahme: Schwerbehinderung) eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird.	1999 wurde die Abschaffung der Altersermäßigung beschlossen. Die Bestandsschutzfälle endeten im Laufe des Jahres 2004.	<u>Altersentlastung:</u> Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden.; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Stunde. <u>Altersabhängige Pflichtstunden:</u> entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/ Stunden): 51 bis 60/0,5 Stunden ab 61/1 Stunde.	Ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr 2 Stunden; keine Altersermäßigung, wenn durch genannte Ermäßigungen weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilt wird.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

1) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

**noch: Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen<sup>1)</sup> - Vollzeit**

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule	Ab 60 Jahre 1 Stunde.	Ab 55 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden.	Ab 63 Jahre 3 Stunden mit Beginn des Schuljahres, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird.	Ab 57 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundschule	Ab 55 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 2 Stunden mit Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das jeweilige Lebensjahr vollenden.	Ab 60 Jahre 2 Stunden.	Ab 58 Jahre 1 Stunde.	Bei Vollendung des 55. Lebensjahres bei mindestens 75 % Einsatz im Unterricht 2 Stunden, bei mindestens 50 % Einsatz im Unterricht 1 Stunde.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

1) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

**Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2010/2011**  
**Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen <sup>1)</sup> - Teilzeit**

Schularten	Baden-Württemberg <sup>2)</sup>	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens einem halben Deputat 1 Wochenstunde ab dem 60. Lebensjahr.	Die Ermäßigung für Teilzeitkräfte ist dem Deputat entsprechend reduziert. Für Lehrkräfte in Altersteilzeit gibt es keine Ermäßigungen.	Nur für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 01.03.2005 eingestellt wurden und das 50. Lebensjahr vor dem 01.09.08 erreicht haben: Bei einem Deputat von weniger als 2/3, aber mindestens der Hälfte: ab dem 57. Lebensjahr 1 Stunde (jeweils ab dem folgenden Schuljahr).	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, anteilige Ermäßigung im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	1/2 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahrs bzw. 1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahrs folgenden Schuljahrs, soweit nicht aus anderen Gründen (Ausnahme: Schwerbehinderung) eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird.	Generelle Abschaffung der Ermäßigung für bestimmte Altersgruppen - auch bei Teilzeitbeschäftigten.	<u>Altersentlastung:</u> Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden.; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Stunde. <u>Altersabhängige Pflichtstunden:</u> Entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/ Stunden): 51 bis 60/0,5 Stunden, ab 61/1 Stunde.	
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

1) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.



### noch: Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen<sup>1)</sup> - Teilzeit

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundsschule	Teilzeitkräfte mit mehr als 2 Stunden unter vollem Deputat halbe Ermäßigung der VZ-Lehrer.	Ab 55 Jahre bei TZ-Beschäftigung von mindestens 50% 1/2 Stunde; ab 60 Jahre bei TZ-Beschäftigung von mindestens 75% 2 Stunden, mindestens 50% 1,5 Stunden.	Wie Vollzeitkräfte, soweit sie ohne Altersermäßigung mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen.	Bei Teilzeitbeschäftigung von weniger als 3/4 der Regelstundenzahl um die Hälfte.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundsschule	Gestaffelt nach Beschäftigungsumfang: bis einschließlich 25 % Deputat 25%, bis einschließlich 50% Deputat 50%, bis einschließlich 75% Deputat 75%, über 75% Deputat 100% einer Vollzeitkraft. Voraussetzung: Arbeitsvertrag nach BAT-O/TV-L.	Ab 60 Jahre bei mindestens 50% Beschäftigungsumfang 2 Stunden, bei weniger als 50% 1 Stunde.	Bei mindestens 3/4 Deputat 1 Stunde, bei geringerem Deputat 1/2 Stunde.	Bei Vollendung des 55. Lebensjahres bei mindestens 75% Einsatz im Unterricht 2 Stunden, bei mindestens 50% Einsatz im Unterricht 1 Stunde.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

1) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

## Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2010/2011

### Besondere Arbeitszeitmodelle

Schularten	Baden-Württemberg <sup>2)</sup>	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	Rückgabephase 2008/09 bis 2012/13: Ausgleich der Vorgriffsstunden aus den Jahren 1998/99 bis 2002/03 bei Grundschulen, Werkrealschulen und Hauptschulen, Real- bzw. Sonderschulen. 2008/09 bis 2012/13 Verringerung des Regelstundenmaßes um 1 Wochenstunde.	1) An Gymnasien und beruflichen Schulen 1 Stunde mehr wegen verpflichtender Teilnahme an der Ansparphase des Arbeitszeitkontos für betroffene Altersgruppen der unter 55jährigen Beamten auf Lebenszeit (ohne Schwerbehinderte) <sup>1)</sup> 2) An Realschulen ist die Ansparphase beendet und alle aktiven Lehrkräfte, die ein Arbeitszeitkonto angespart haben, befinden sich im Schuljahr 2010/11 in der Rückgabephase. Im Volks- und Förderschulbereich ist die Ansparphase beendet und ein Großteil der Lehrkräfte dieser Schularten befindet sich bereits in der Rückgabephase.		Tarifbeschäftigte Lehrkräfte - Beschäftigungsumfang grds. 75 v. H. unter Zahlung eines Teillohnausgleiches i. H. r. 8 v. H. (Sozialtarifvertrag).
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule		Nach dem LAZ <sup>2)</sup> -Modell ab 01.08.03 beträgt die durchschnittl. WAZ <sup>3)</sup> für alle 46,57 Zeitstd. Bei jährlich 38 U-Weeken. Davon entfallen rechn. 35 Std. (75%) für Unterrichtsaufg. u. 11,57 Std. (25%) für Funktions-/allgem. Aufgaben. Grundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Lehrkräfte (ohne Funktionsentlastung - 6%) sind 37,72 WoStd. also 81%.	Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagogen/-innen werden ab dem 01.01.2007 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensj. vollendet haben, gutgeschrieben. Für Teilzeitbesch. erfolgt die Gutschrift anteilig. Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollend. des 50. Lebensj. folgt, erfolgt eine Gutschrift, wenn die Person ihre	Teizeitbeschäftigung und Sabbatical gem. Lehrpersonalkonzept in allen Schularten, außer an Grundschulen und Förderschulen; langfristige Arbeitszeitkonten; Jahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

<sup>1)</sup> Entsprechendes gilt in der Regel für unbefristet angestellte Lehrkräfte mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit.

<sup>2)</sup> LAZ=Lehrerarbeitszeit <sup>3)</sup> WAZ=Wochenarbeitszeit

### noch: Besondere Arbeitszeitmodelle

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule	An Gymnasien und Beruflichen Schulen 2 Stunden mehr wegen Teilnahme am verpflichtenden Vorgriffsstundenmodell (Arbeitszeitkonto).	- Ab 2008/09 Rückgabe der von 1997 bis 2004 geleisteten Vorgriffsstunden - Sabbatjahrm Modelle - Altersteilzeit für Lehrkräfte.	An den berufsbildenden Schulen eine Stunde mehr durch Teilnahme am verpflichtenden Ansparmmodell (bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird). Die Ansparphase endet zum 31.07.2011. Die allgemeinbildenden Schulen (außer den Grundschulen) befinden sich bereits in der Ausgleichsphase.	
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundschule	Sabbatjahrm Modell in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte; Altersteilzeit.	Der aktuelle Tarifvertrag gilt für die Schulformen Sekundarschule, Gymnasium und Gesamtschulen noch bis einschließlich 2011/12. Die Lehrkräfte arbeiten zunächst noch mit reduzierter Arbeitszeit (Arbeitszeit = Vergütung). Am Ende des Tarifvertragszeitraums gilt in allen Schulformen Vollbeschäftigung.		Floating Teilzeit `95 Modell 55PLUS §3 TV ATZ TKM RL-ATZ 07 Genannte Modelle gelten für die Schularten: Grundschule, Schularten mit mehreren Bildungsgängen, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, berufsbildende Schulen.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

**Arbeitszeit (Zeitstunden pro Woche) der  
Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im  
öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik  
Deutschland im Schuljahr 2010/2011**

Land	Beamte	Angestellte
Baden-Württemberg	41	41
Bayern <sup>4)</sup>	40-42	40 - 42
Berlin	40	40
Brandenburg	40	40
Bremen	40	40
Hamburg	40	40
Hessen <sup>1)</sup>	42	42
Mecklenburg-Vorpommern	40	40
Niedersachsen	40	40
Nordrhein-Westfalen <sup>2)</sup>	41	41
Rheinland-Pfalz	40	39
Saarland	40	39,5
Sachsen	40	40
Sachsen-Anhalt	40	40
Schleswig-Holstein <sup>3)</sup>	41	38,7
Thüringen	40	40

1) 41 Stunden vom 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres;  
40 Stunden ab dem 61. Lebensjahr. Hauptamtlich tätigen Beamten/-innen wird ab dem  
01.01.2007 1 Std. pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende  
des 50 Lebensjahres gutgeschrieben.

Ab dem 51. Lebensjahr erfolgt die Gutschrift, wenn die Person die Arbeitszeit um  
1 Std. erhöht. Der Ausgleich erfolgt in der Regel im Jahr vor dem Ruhestand.

2) 40 Stunden nach Vollendung des 55. Lebensjahres und 38 Stunden nach  
Vollendung des 60. Lebensjahres.

3) 40 Stunden für schwerbehinderte Beamte/Beamtinnen,  
41 Stunden für Beamte/Beamtinnen.

4) 42 Stunden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. 41 Stunden ab Vollendung  
des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. 40 Stunden ab  
Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Vorliegen einer Schwerbehinderung.